

**Satzung des Marburg Center for Mind, Brain and Behavior (MCMBB)
der Philipps-Universität Marburg vom 14.12.2016**

§ 1

Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) Das *Marburg Center for Mind, Brain and Behavior (MCMBB)* ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg.
- (2) Im *MCMBB* wirken mehrere wissenschaftliche Disziplinen aus verschiedenen Fachbereichen zusammen.
- (3) Das *MCMBB* nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Vernetzung der neurowissenschaftlich ausgerichteten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen an der Philipps-Universität Marburg sowie Ausbau bestehender und Aufbau neuer Kooperationen, Erhöhung der Sichtbarkeit der Neurowissenschaften nach innen und außen und Intensivierung der Forschungs- und Drittmittelaktivität auf nationaler und internationaler Ebene.
 - (b) Unterstützung der Ausbildung und Bildung im Bereich der Neurowissenschaften sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - (c) Unterstützung translationaler Ansätze und Prozesse, die der Überführung von Ergebnissen aus der Grundlagenforschung in Anwendungen z.B. in medizinischen und (medizin-)technischen, pharmazeutischen und psychotherapeutischen Bereichen dienen.
 - (d) Nachhaltige Unterstützung des Prozesses der Internationalisierung der Philipps-Universität Marburg.
 - (e) Positionierung als Partner der Industrie in der interdisziplinären, neurowissenschaftlichen Forschung und Entwicklung.
 - (f) Unterstützung des Wissenstransfers in die Gesellschaft.

§ 2

Mitgliedschaft, Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder des *MCMBB* sind alle an den Masterstudiengängen „Kognitive und Integrative Systemneurowissenschaften“ und „Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften“ beteiligte Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Technik und Verwaltung, die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie die Studierenden, sofern sie keinen Widerspruch einlegen. Im Übrigen können Mitglieder des *MCMBB* auf Antrag werden: Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, akademische Rätinnen und Räte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

ter, Studierende der Philipps-Universität Marburg mit einschlägigen Arbeitsgebieten sowie im *MCMBB* hauptamtlich tätige sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (2) Angehörige der Philipps-Universität Marburg sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Einrichtungen können die Mitgliedschaft beantragen, soweit ihre Tätigkeit einen Beitrag zu den Zielen des *MCMBB* zu leisten verspricht bzw. sie in Kooperationsprojekte mit der Philipps-Universität Marburg eingebunden sind.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei Mitgliedern der Professorinnen- und Professoren-Gruppe sowie Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden automatisch mit Ausscheiden als Mitglied der Philipps-Universität Marburg gem. § 32 HHG, bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion oder bei Einstellung des Promotionsvorhabens an der Philipps-Universität Marburg und bei Studierenden durch Exmatrikulation, Studiengang- oder Hochschulwechsel. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft auf Antrag des jeweiligen Mitglieds. Dasselbe gilt für Mitglieder aus anderen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die in Kooperationsprojekte mit der Philipps-Universität Marburg eingebunden sind. Hier endet die Mitgliedschaft auch mit Beendigung der Kooperation. Die bisherigen Mitglieder können als Alumni geführt werden, soweit sie nicht dagegen widersprechen.
- (4) Über die Anträge auf Mitgliedschaft aus Abs. 1 und Abs. 2 und Ende der Mitgliedschaft aus Abs. 3 entscheidet das Direktorium.
- (5) Die Mitglieder kommen mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen, die die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor einberuft.

§ 3

Ausstattung des MCMBB

Das *MCMBB* finanziert sich durch

- (1) zentrale Mittel,
- (2) die für Aufgaben des *MCMBB* eingeworbenen oder vorhandenen Mittel seiner Mitglieder und
- (3) Spenden.

§ 4

Organe des MCMBB

Organe des *MCMBB* sind

- (a) das Direktorium,
- (b) die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor.

§ 5

Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

- (1) Dem Direktorium des *MCMBB* gehören an:

- (a) vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, sowie, sofern vertreten:
 - (b) ein wissenschaftliches Mitglied im Sinne von § 32 Abs. 3 Nr. 3 HHG,
 - (c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
 - (d) ein Mitglied aus der Gruppe der technisch-administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Personen werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe im *MCMBB* für die Dauer von zwei Jahren (Professorinnen/Professoren, wissenschaftliche und administrativ-technische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) bzw. von einem Jahr (Studierende) gewählt. Für jedes Direktoriumsmitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter erfolgt nach der Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg in ihrer jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dieser Satzung. § 1 GrundO der Philipps-Universität Marburg ist zu beachten.
- (4) Für die Wahl wird eine Wahlsitzung einberufen, zu der alle Mitglieder des *MCMBB* einzuladen sind. Für das Wahlverfahren gilt § 38 Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg. Die Wahlsitzung kann als Teil einer Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 6

Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das *MCMBB* von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Philipps-Universität Marburg nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
- (a) die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretung in geheimer Wahl,
 - (b) die Planung und Kontrolle des Einsatzes der zugewiesenen und verfügbaren Sach- und Personalmittel unbeschadet der Zuständigkeit der/des nach § 41 Abs. 1 HHG i.V.m. § 12 Abs. 1 GrundO der Philipps-Universität Marburg Beauftragten für den Haushalt,
 - (c) die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms,
 - (d) die Koordination von Forschungsaufgaben,
 - (e) der Beschluss der Satzung des *MCMBB* im Benehmen mit den *MCMBB* Mitgliedern,
 - (f) die Fortschreibung der Entwicklungsplanung im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des *MCMBB*,
 - (g) der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium,
 - (h) die Regelung der Benutzung von Einrichtungen des *MCMBB* im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung.

§ 7

Wahl der/des Geschäftsführenden Direktorin/Direktors

- (1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor sowie deren oder dessen Stellvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Die Wahl soll möglichst drei Monate vor Amtsantritt erfolgen; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der/des Geschäftsführenden Direktorin/Direktors

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das *MCMBB* und vertritt es nach außen. Sie/Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Sie/Er bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor berichtet regelmäßig dem Direktorium und mindestens jährlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern über alle für das *MCMBB* bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das *MCMBB* von Bedeutung sind. Sie/Er berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich durch Vorlage eines schriftlichen Berichts über die Entwicklung des *MCMBB*.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Das Direktorium und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor können von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt werden. Die Geschäftsführung ist nicht Organ des *MCMBB*.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Direktorium bestellt.
- (3) Soweit eine Geschäftsführung bestellt ist, nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

§ 10

Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Sitzungen des Direktoriums sind die Grundordnung und die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung bedarf der Zustimmung des Präsidiums der Philipps-Universität Marburg. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Philipps-Universität Marburg in Kraft.
- (2) Die Satzung unterliegt einer Befristungsdauer von 5 Jahren, die mit dem Tage ihres Inkrafttretens beginnt.

Marburg, den 4. April 2017

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin